

**Anmerkungen und nähere Erklärungen über verschiedene Sphen der Artikeln  
und Ordnung der neu errichteten vortheilhaften Rostockschen Leichen-  
Gesellschaft, in Absicht der Aufnahme auswärtiger Persohnen ... : [Geschehen  
Rostock, den 26sten Julii, 1769]**

[S.l.], [1769]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837674840>

Druck Freier  Zugang



Anmerkungen und nähere Erklärungen  
über verschiedene Sphen  
der Artikeln und Ordnung  
der neuerrichteten vortheilhaften  
**Rostockischen Leichen-Gesellschaft,**  
in Absicht der Aufnahme auswärtiger Personen.

§. 1.

**D**a der Director und die Deputirte dieser Leichengesellschaft von verschiednen auswärtigen Personen ersuchet sind, dieselbe in Betracht ihrer wahren Vorthteile allgemein zu machen und mithin den §. 12. der Leichen-Ordnung, welcher nur bloß auf die Rostockischen Einwohner sich beziehet, auch auf auswärtige Personen auszudehnen; so haben erstere nicht nur Behufs baldiger Completion in dem Gesuch gewilliget, daß ausserhalb Rostock und auch den Mecklenburgischen Landen wohnende Personen nunmehr darin aufgenommen werden sollen, sondern auch den vorbemerkten §. 12. der Leichen-Ordnung dergestalt erweitert, daß ein jeder Interessent, so ausserhalb Rostock oder Mecklenburg ziehen mögte, Antheil an dieser vortheilhaften Stiftung behalten soll, wenn derselbe nur vor seiner Hinzuziehung 2 Rthl. Pränumeration und 8 fl. Correspondenzkosten an den administrirenden Deputirten gegen dessen Quittung abtiefert und damit jährlich nach §. 2. dieser Anmerkungen und Erklärungen continuiert, wogegen dessen Erben, sie wohnen wo sie wollen, (wenn sie nur auf der Art, wie im 6. §. dieser Anmerkungen und Erklärungen bestimmt worden, den Sterbfall bescheinigen), das im §. 6. der Leichen-Ordnung bestimmte Leichengehalt dergestalt erhalten, daß, wenn der Verstorbene unter 50 Rthl. beygetragen, Fünffzig Reichthalern, und wenn er 50 Rthl. beygetragen, Hundert Reichthalern denselben eingesandt werden.

§. 2.

Personen also, so ausserhalb Rostock und in oder ausserhalb Mecklenburg in Städten wohnen, falls sie den §. 1. der Leichen-Ordnung gemäß und vermöge §. 2. derselben keine vorsätzliche Banqueroutiers sind, auch nicht mit Vorsatz bonis cediret, oder mit ihren Gläubigern vorsätzlich accordiret haben, imgleichen Edelleute, Eigenthümer, Prediger und Pensionarii, so auf dem Lande wohnen und nicht unter den eben angeführten Fällen nach §. 2. der Leichen-Ordnung sich befinden, werden in diese Gesellschaft dergestalt aufgenommen, daß ein jeder derselben sich allemal an den administrirenden Deputirten und zwar das erstemal an den Stadtrechenmeister Allers, durch frengemachte Briefe adressire, sein Alter durch einen beygelegten Schein des Kirchenbuchs, und seine Gesundheitsumstände durch einen beygelegten Schein eines gewissenhaften Medici, wenn die Person in Städten, und durch den beygelegten Schein eines Patroni oder Seelsorgers, wenn die Person auf dem Lande wohnt, bescheinige, auch zugleich seinen Charakter und Stand mit berichte, danächst auch die im §. 4. der Leichen-Ordnung bestimmte 11 fl., imgleichen 8 fl. für des administrirenden Deputirten Mühe, in Ansehung der jährlichen Correspondenz und endlich 2 Rthl. Pränumeration mit einsende.

§. 3.

Der administrirende Deputirte besorget von den 2 Rthln. Pränumeration den jährlichen Beytrag zu den Leichen nach §. 11., imgleichen den Beytrag der jährlichen Kosten nach §. 4. der Leichen-Ordnung, und berichtiget vor Ausgang des Jahres oder am Schluß desselben jedem auswärtigen Interessenten, wie viel von der Gesellschaft der 400 Personen in dem Jahre gestorben, wer von den überkompletten für die verstorbene wieder zum würllichen Mitgliede eingerückt ist und wie weit die Pränumeration gereicht habe, damit ein jeder selbst nachsehen könne, ob und wie viel Vorrath davon vorhanden sey.

§. 4.

MK-12059.96b

§. 4.

Ist nun am Ende des Jahres noch ein Vorrath von den 2 Rthlen. Pränumeration vorhanden: so überliefert der administrirende Deputirte solchen Vorrath seinem Successori bey Ablegung seiner geführten völligen Jahr-Rechnung gegen Quittung, damit derselbe von solchen Vorrath, so weit er reichen will, in seinem Administrations-Jahre den Beytrag zu den Leichen nach §. 11. der Leichen-Ordnung besorgen könne. Es ist daher ein jeder auswärtiger Interessent verbunden, sobald er von dem administrirenden Deputirten die Anzeige erhalten, daß das Pränumerirte entweder gar nicht zureiche, oder daß davon noch etwas Vorrath vorhanden sey, im ersten Fall eine neue Pränumeration von 2 Rthl. und im zweyten Fall das an den Vorrath zur Ergänzung der 2 Rthl. noch fehlende Pränumerations-Geld, nebst den Correspondenzkosten der 8 fl. nach Verlauf von höchstens 4 Wochen a dato der Anzeige, an den administrirenden Deputirten franco einzusenden. Widrigenfalls büffet der Säumende, ohne Ansehen der Person den begangenen Verzug, alles Einwendens ohngehindert, dergestalt, daß er für sich der Gesellschaft, auch desjenigen was er für seine Person bereits beygetragen hat, verlustig erkläret werde. Dessen Frau aber bleibet in der Gesellschaft nach wie vor, wenn selbige nur die Pränumeration und Correspondenzkosten richtig und wie oben bestimmt, besorget, in Ermangelung dieses aber muß sie sich dem nämlichen unterziehen, was ihr Mann gebüffet, der alsdenn sich noch vorfindende Vorrath des pränumerirten fällt der Kasse anheim, und wird dazu mit angewandt, was vermöge der Leichen-Ordnung §. 26. bestimmt worden. Im Fall aber der Säumende durch einen Postschein oder sogenannten Laufzettel bescheinigen kann, daß er alles von ihm verlangte zur rechten Zeit zur Post besorget und eine oder andere Poststation solches aus Versehen liegen gelassen und nicht prompt besorget hat; so ist derselbige von obiger Strafe befreuet.

§. 5.

Die vermöge §. 3. der Leichen-Ordnung bestimmte Loosung übernimmt der administrirende Deputirte für die auswärtigen Personen, und sobald die Loosung geschehen und alle Namen der Interessenten mit ihrem Charakter und Stande nach ihren Nummern in Ordnung gebracht worden, erhält ein jeder, sowol einheimischer als auswärtiger Interessent diese Anmerkungen und Erklärungen, nebst dem Namenregister der 400 ersten Interessenten, mit eines jeden Charakter und Stand, gedruckt.

§. 6.

Verstirbet ein auswärtiger Interessent, vermöge §. 5. der Leichen-Ordnung, vor Ablauf von völligen 31 Tagen, nachdem der Director und Deputirte die Gesellschaft nicht nur bey der ersten Completirung eröffnet haben, sondern auch nachhin, wenn derselbe als Ueberkompleter eingerückt ist, oder nach Verfließung der völligen 31 Tagen; so bekommen dessen Erben im ersten Fall die pränumerirte 2 Rthl. wieder zurück, sobald dieselben, wenn der Verstorbene in Städten gewohnet, von dem Magistrat, wenn er aber auf dem Lande gewohnet, und

- a) ein Prediger gewesen, von den Patronen der Kirche, oder
- b) ein Edelmann, Eigenthümer oder Pensionarius gewesen, von dem Prediger, w. runter er eingepfarret gewesen, einen unterschriebenen und ausgestellten Schein, nebst der gedruckten Leichen-Ordnung mit ihren Beylagen an den administrirenden Deputirten einsenden.

Im zweyten Fall aber bekommen dieselben, nach vorher bestimmter wirklichen Bescheinigung und Zurücksendung der Leichen-Ordnung mit ihren Beylagen, nicht allein die noch etwa vorrätthige Pränumeration, sondern auch das Leichengeld auf die Art, als solches in §. 1. dieser Anmerkungen und Erklärungen am Ende bestimmt ist: und da der Sterbfall hiesiger Interessenten, vermöge §. 18. der Leichen-Ordnung, von den Erben in Zeit von 24 Stunden bey Strafe von 2 Rthl. gemeldet werden muß; so wird den Erben auswärtig verstorbener Interessenten dazu eine Zeit von völligen 4 Wochen eingeräumt, binnen welcher Zeit der Sterbfall des verstorbenen Interessenten auf vorgeschriebene Art einzuberichten und zu bescheinigen, in Ermangelung dieses aber verfallen die Erben in eine Strafe von 3 Rthl., welche ihnen alsdenn von dem Leichengelde bey der Uebersendung desselben gekürzt wird.

§. 7.

MK - 2003.I. 20.

§. 7.

Wann die Anzahl der ersten 400 Interessenten komplet ist, erleget ein jeder Ueberkompletter der auswärtigen bey seiner Anmeldung, die Einkaufsgelder auf die Art, daß er den in §. 16. der Leichen-Ordnung bestimmten 1 Rthl. und die 3 fl. imgleichen die im §. 2. dieser Anmerkungen und Erklärungen bestimmte 8 fl. Correspondenzkosten zusammen an den administrirenden Deputirten franko einsendet, und wann dieser ihm die Nachricht erteilet, daß ihn nunmehr die Reihe getroffen, an eines aus den 400 Interessenten verstorbenen Stelle als ein wirkliches Mitglied wieder einzurücken, er alsdenn den in vorbemerkten §. 16. der Leichen-Ordnung bestimmten noch restirenden 1 Rthl. und die 6 fl. imgleichen 2 Rthl. Pränumeration zu Bestreitung des jährlichen Beitrags der Leichen und der jährlichen Kosten, ebenfalls in Zeit von 4 Wochen an denselben postfrey einsende. Trüge es sich aber zu, daß keine überkomplette Mitglieder da wären, wenn sich ein auswärtiger meldet, so wird er nach bemerkten §. 16. der Leichen-Ordnung, sofort als ein wirklicher Interessent in die Gesellschaft aufgenommen und ihm solches durch den administrirenden Deputirten berichtet; da alsdenn derselbe verbunden ist, sowol im ersten als andern Fall eben wie vorhin schon bestimmt, in Zeit von 4 Wochen den nach §. 16. der Leichenordnung noch restirenden 1 Rthl. und die 6 fl. ungesäumt an den administrirenden Deputirten franko einzusenden, in Ermangelung beyder Fälle wiederfähret ihm die Strafe die im §. 4. dieser Anmerkungen und Erklärungen den Säumigen bestimmt ist.

§. 8.

Solange in Absicht auswärtiger Personen vermöge §. 17. der Leichen-Ordnung die Ueberkompletten noch in dem Tagebuch stehen und nicht unter den 400 wirklichen Mitgliedern begriffen sind, bekommen die von ihnen wegsterbende kein Leichengeld; der in §. 7. dieser Anmerkungen und Erklärungen bestimmte und eingesandte 1 Rthl. Einkaufsgeld wird aber den nächsten Erben zurückgesandt. Wollte aber jemand von den auswärtigen Ueberkompletten die ihn treffende Ordnung unter den 400 eingerückt zu werden vermöge §. 17. der Leichen-Ordnung nicht abwarten und seinen Namen in dem Tagebuch getilget haben; so verlieret er alsdenn den in §. 7. dieser Anmerkungen und Erklärungen bestimmten und eingesandten 1 Rthl. Einkaufsgeld. Würde es nun nachhin einem solchen, vermöge des §. 17. der Leichenordnung, gesfallen, von neuem unter der Zahl der Ueberkompletten aufgenommen zu werden; so soll ihm die Willfahung zwar geschehen, nur muß er sich alsdenn der Ordnung, hinter dem letzten Ueberkompletten in dem Tagebuch eingeführt zu werden, nicht nur gefallen lassen, sondern auch demjenigen was im §. 7. dieser Anmerkungen und Erklärungen in Absicht der Einsendung der darin bestimmten Gelder festgesetzt worden ist, von neuen gänzlich unterwerfen.

§. 9.

Obgleich in dem §. 10. der Leichenordnung bestimmt ist, daß zu der jährlichen Rechnungs-Aufnahme ausser dem 2ten Deputirten 6 Männer aus der ganzen Gesellschaft und zwar nach der Reihe und Ordnung wie sie zuerst durchs Loos rangiret, gezogen werden sollen; so wird dieser §. 10. der Leichenordnung, in Absicht der auswärtigen Interessenten, so bey diesem Geschäfte nicht zugegen seyn können, nunmehr so dahin verstanden, daß solcher nur bloß auf die männlichen Rostockschen Interessenten sich beziehe, und diese wie sie nach der Reihe und Nummer mit Uebersprung der auswärtigen Interessenten folgen, diesem Geschäfte sich dergestalt unterziehen, daß sie von Jahr zu Jahr und von 6 zu 6 Personen abwechseln.

§. 10.

In Absicht auswärtiger Interessenten wird der §. 30. der Leichenordnung nunmehr auch dahin verstanden, daß die Bestimmung des künftigen Directoris und beyder Deputirten bloß nur von den männlichen Rostockschen Interessenten abhängt, und ob gleich diese zusammengenommen, nur einen Theil der ganzen Gesellschaft ausmachen, dennoch in diesem und vorhergehenden Fall die ganze Gesellschaft vorstellen sollen.

Eines

### Eines Hochedlen Raths Confirmation.

Demnach Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, der Herr Director und die Deputirte der neu errichteten Leichen-Gesellschaft, per Memoriale angezeigt, wie sie sich bewogen gefunden, diese zuerst nur für Rostocksche Einwohner gestiftete Gesellschaft auch auf Fremde zu extendiren; Hiedurch aber es nothwendig geworden wäre, den bisherigen Artikuln noch die in dem Anschlusse befindlichen beyzufügen; Und zugleich gebeten, auch diese Erweiterung und Abänderung der bisherigen Einrichtung Obrigkeitlich zu confirmiren: So haben Wir nach vorgängiger ferneren Prüfung, derselben Petito zu deferiren, kein Bedenken gefunden; Diesemnach confirmiren und bestätigen Wir auch diese neue Ordnung, so wie solche in 10 Sphis verfaßt und hieneben gehestet ist, in eben der Maasse, wie solches in Ansehung der übrigen bereits geschehen.

Urkundlich unter Unserm beygedruckten grösseren Stadt- In siegel und des Protonotarii Unterschrift.

Geschehen Rostock den 26sten Julii 1769.



I. V. BESELIN,  
Protonot.



Mk - ~~40665/6~~ 24  
12059 90

## Eines Hochedlen Rathes Confirmation.

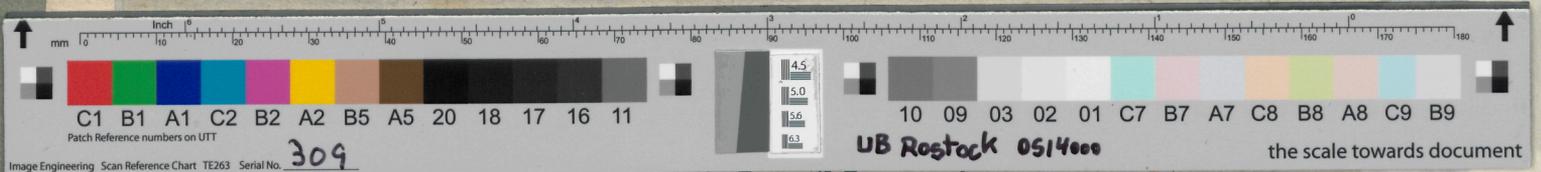
Demnach Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, der Herr Director und die Deputirte der neu errichteten Leichen-Gesellschaft, per Memoriale angezeigt, wie sie sich bewogen gefunden, diese zuerst nur für Rostocksche Einwohner gestiftete Gesellschaft auch auf Fremde zu extendiren; Hiedurch aber es nothwendig geworden wäre, den bisherigen Artikuln noch die in dem Anschlusse befindlichen beyzufügen; Und zugleich gebeten, auch diese Erweiterung und Abänderung der bisherigen Einrichtung Obrigkeitlich zu confirmiren: So haben Wir nach vorgängiger fernerer Prüfung, derselben Petito zu deferiren, kein Bedenken gefunden; Diesemnach confirmiren und bestätigen Wir auch diese neue Ordnung, so wie solche in 10 Sphis verfaßt und hieneben gehestet ist, in eben der Maasse, wie solches in Ansehung der übrigen bereits geschehen.

Urkundlich unter Unserm beygedruckten grösseren Stadt-Siegel und des Protonotarii Unterschrift.

Geschehen Rostock den 26sten Julii 1769.



I. V. BESELIN,  
Protonot.



12059 90